

## Homosexuelle Eltern

Ein Aufsatz von Roger Zurbriggen

### Vorbemerkung

Im Vorfeld der Luzerner Kantonsratswahlen konnten die Kandidaten den online-Fragekatalog von Smartvote ausfüllen. Unter der Rubrik «Gesellschaft, Kultur & Ethik» lautete die 3. Frage: «Eine eidgenössische Initiative fordert, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften heterosexuelle Ehen vollkommen gleichgestellt werden (u.a. Recht auf Adoption). Befürworten Sie dieses Anliegen?»

Ich antwortete: «Eher ja», und kommentierte: «Wenn wissenschaftliche Studien belegen können, dass es für die Entwicklung eines Kindes keine Rolle spielt, ob seine Eltern gleich- oder verschiedengeschlechtlich sind, dann soll der Staat dies ermöglichen. Bei internationalen Adoptionen müssen wir aber das Recht des Herkunftslandes eines Kindes akzeptieren können.»

Das Thema Homosexualität und Rechte von homosexuellen Menschen löst grosse Kontroversen aus. Ich habe mit verschiedenen Menschen über diese Frage gesprochen und festgestellt, dass sich diese Frage dazu eignet, den Unterschied zwischen Moralvorstellungen und staatlichem Recht aufzuzeigen.

In der Frage, ob homosexuelle Paare das staatliche Recht zur Adoption von Kindern erlangen sollen, spielen Überlegungen zur Homosexualität, zur Entwicklung eines Kindes und zur Funktion eines Rechtsstaates eine Rolle.

Ich möchte meine Überlegungen aus verschiedenen gesellschaftlichen Perspektiven der Wissenschaft, des Rechtsstaates und des Christseins machen.

### Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Situation in verschiedenen Staaten
2. Was sagt die Wissenschaft?
3. Rechtsstaat: Die Verantwortung des Parlamentes
4. Christsein: Religiöse Normen können ändern, Menschlichkeit muss bleiben
5. Abschliessende Gedanken und offene Fragen

Definitionen von Ethik, Moral, Werte und Recht

## 1. Rechtliche Situation in verschiedenen Staaten

Durch die Menschheitsgeschichte hindurch war Homosexualität unterschiedlich erlaubt, geduldet oder verboten. In den meisten Kulturen entsprach sie keiner gesellschaftlichen Norm und wurde bestenfalls geduldet. Viele Kulturen stellten Homosexualität unter Strafe.

Noch heute gibt es Staaten, welche Homosexualität als illegal mit der höchsten Strafe, der Todesstrafe ahnden (*siehe Karte aus dem Wikipedia-Artikel über die Homosexualität*). Es sind allesamt islamische Gottesstaaten, welche die Scharia anwenden. In den Staaten, wo Homosexuelle eingeschränkte Bürgerrechte haben, gibt der unterschiedliche Rechtsstatus immer wieder Anlass zu

Diskriminierungen. Das ist der Grund, wieso sich viele Eltern heterosexuell veranlagte Kinder wünschen, weil es Heterosexuelle in vielen Bereichen unserer Gesellschaft einfacher haben.

Der gesellschaftliche Umgang mit der Homosexualität durchlief in vielen demokratischen Rechtsstaaten eine Entwicklung, angefangen von einem Straftatbestand über den Status einer psychischen Krankheit zu einer «Normalisierung» mit gesetzlicher Anerkennung bis hin zur rechtlichen Gleichstellung.

Staaten sind politische Gebilde und ihr Recht basiert auf Moralvorstellungen. Die grundlegende Frage ist aber, ob ein Staat selbst eine staatliche Moral einfordern will (Beispiel: iranischer Wächterrat) oder verschiedene Moralvorstellungen geschützt durch die Religions- und Meinungsfreiheit in der Verantwortung der Individuen belässt, wie in einem demokratischen Rechtsstaat.

## 2. Was sagt die Wissenschaft?

Der *Wikipedia-Artikel zur Häufigkeit von Homosexualität* sagt, dass Umfragen, die von antihomosexuellen Personen zitiert werden, Zahlen näher bei 1 % nennen, während Umfragen, die von schwulen Aktivisten zitiert werden, zu 10 % hin tendieren. Es geht also um einen Prozentanteil im einstelligen Prozentbereich. Die Häufigkeit dient aber offenbar zur Definition des Normalen und Abnormalen. Ein Gedanke, den ich weiter unten im Zusammenhang mit dem rechtlichen Minderheitenschutz nochmals aufnehmen werde.



Die Ursachen der Homosexualität werden in der Wissenschaft immer noch kontrovers diskutiert. Ich zitiere aus dem *Wikipedia*-Artikel zur *Homosexualität*: «*Welche Faktoren beim Einzelnen zur Ausbildung einer bestimmten sexuellen Orientierung führen, ist ungeklärt. Grundsätzlich können bei der Entstehung der sexuellen Orientierung zwei Hauptthesen unterschieden werden: Die sexuelle Orientierung ist schon vor der Geburt festgelegt, oder die sexuelle Orientierung wird erst durch gewisse Identifikationsprozesse in der frühen Kindheit oder auch besondere Abläufe in der Pubertätsphase ausgeprägt. Außerdem werden Theorien vertreten, die eine Kombination dieser beiden Thesen darstellen. ... Obwohl sich der weit überwiegende Teil der Wissenschaft darin einig ist, dass Homosexualität keine Krankheit ist, wird diese immer noch vereinzelt, häufig von religiös orientierten Gruppierungen, als abnorm oder krankhaft eingestuft und eine „Heilung“ für sinnvoll und möglich gehalten; „Therapien“ werden diskutiert und auch ausprobiert. Zu nennen ist dabei vor allem die hochumstrittene, im Umfeld evangelikaler Christen in den USA entstandene Ex-Gay-Bewegung, die so genannte Konversionstherapien zur „Umpolung“ von Homosexuellen zu Heterosexuellen propagiert und anbietet. Diese Therapien werden von der medizinischen, psychologischen und psychiatrischen Fachwelt praktisch einhellig abgelehnt und als potenziell schädlich für die Betroffenen angesehen. Im US Bundesstaat Kalifornien sind solche Therapien bei Minderjährigen seit September 2012 wegen ihres Schadpotenzials gesetzlich verboten.*»

Was weiss man über die Entwicklung von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern? Es gibt wissenschaftliche Studien zu dieser Frage. Die einen erachten die bisherigen Resultate als genügend, andere nicht. Der Artikel von Joachim Müller-Jung, publiziert in der *Frankfurter Allgemeinen* vom 22.11.18 (online verfügbar) gibt einen Überblick zu dieser Thematik in Deutschland. Bundesforschungs- und bildungsministerin Anja Karliczek (CDU) meint, dass die bisherigen Studien nicht genügen. Hingegen kontert Bundesfamilienministerin Franziska Giffey (SPD): „Schon heute belegen Studien, dass sich Kinder in homosexuellen Partnerschaften genauso gut entwickeln wie in Familien mit Mutter und Vater.“ Das Deutsche Familienministerium beruft sich insbesondere auf vier neuere Quellen, darunter zwei nationale und zwei internationale:

- Marina Rupp (2009): «Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.» Studie im Auftrag vom Bundesjustizministerium erschienen im Bundesanzeiger-Verlags-Gesellschaft in Köln.
- Elke Jansen (2014): «Vom Sein und Werden – Aufwachsen in einer Regenbogenfamilie». Oder, im selben Jahr mit Koautoren in zweiter Auflage erschienen: «Regenbogenfamilien – Alltäglich und doch anders. Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogene Fachkräfte.» Köln: Familien- und Sozialverein des LSVD, S. 143-157.
- Calzo, Jerel P., Vickie M. Mays, Charlotte Björkenstam, Emma Björkenstam, Kyriaki Kosidou and Susan D. Cochran (2017): „Parental Sexual Orientation and Children's Psychological Well-Being“: 2013–2015, National Health Interview Survey.
- Cenegy, Laura F., Justin T. Denney and Rachel T. Kimbro (2018): “Family Diversity and Child Health: Where Do Same-Sex Couple Families Fit?” *Journal of Marriage and Family Band 80* (2018), S. 198 – 218.

Diese und weitere internationale Studien weisen nach dem Dafürhalten des Deutschen Familienministeriums daraufhin, dass *„ein Aufwachsen mit gleichgeschlechtlichen Eltern für die Kinder unproblematisch verläuft und sich im Vergleich mit Kindern, die bei verschiedengeschlechtlichen Eltern aufwachsen, keine Unterschiede bezüglich verschiedenster Entwicklungsindikatoren finden lassen.“*

### 3. Rechtstaat: Die Verantwortung des Parlamentes

Recht bezieht sich auf das Verhalten, wohingegen sich die Moral auf die Gesinnung bezieht. Das Verhalten geschieht, wenn nicht aus dem Affekt, aufgrund einer Gesinnung. Deswegen bedingt Recht eine Moral, ja Recht kann sogar aus einer Moralvorstellung heraus entstehen (Beispiel Bigamie). Recht kann aber auch abseits einer Moral aus der Notwendigkeit von Organisation entstehen (Beispiel: Rechtsverkehr). Der *Wikipedia-Artikel zum Thema Recht* gibt hierzu einen guten Überblick.

In einem Gottesstaat, wo Religion und Staat institutionell nicht getrennt sind, werden die religiösen Moralvorstellungen, die sich in religiösem Recht widerspiegeln zu staatlichem Recht. Der iranische Wächterrat ist ein Beispiel für eine Institution, welche die Einheit von Religion und Staat rechtlich umsetzt und die auch gewährleisten soll, dass der Staat nicht nur das Verhalten der Menschen, sondern auch deren moralische Gesinnung verordnet und überwacht.

In einem demokratischen Rechtstaat, wo die staatlichen Gewalten voneinander getrennt sind, und der sich auch von den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften institutionell trennt, wird die religiöse oder atheistische Gesinnung in der Verantwortung des Einzelnen, respektive von Gruppierungen (Religionsgemeinschaften) belassen. Das heißt, er gründet das staatliche Recht auf die Bürgerpflicht eines moralisch verantwortbaren Handelns und beschränkt sich auf ein Recht, das diese Bürgerpflicht schützt und fördert. Der Rechtstaat schafft also einen rechtlichen Raum, der durch die Grundrechte von Religions- und Meinungsfreiheit und das Verbot der Diskriminierung von Ethnien, Religion, Geschlecht und Sexualität die Moral und das sich daraus ergebende Handeln soweit wie möglich in der Verantwortung der Individuen belässt. Damit ermöglicht er die politische Realität einer Vielfalt an moralischen Gesinnungen, einer Pluralität an Moralvorstellungen.

Wichtig ist, dass die Rechtsgleichheit (Gegenteil von rechtlicher Diskriminierung) unabhängig der Anzahl gilt. Wenn es also in einem Staat nur einen Muslim unter Christen und Atheisten gäbe, oder wenn nur einer von Tausend homosexuell wäre, das Diskriminierungsverbot gilt für jede und jeden, insbesondere für Minderheiten, die gerade wegen ihrer geringen Quantität als abnormal gelten und in besonderem Masse Gefahr laufen diskriminiert zu werden. Die Rechtsgleichheit für alle (gleiche Menschenrechte für alle Menschen und gleiche Bürgerrechte für alle Staatsangehörigen) ist neben der Gewaltentrennung die oberste Maxime eines demokratischen Rechtstaates. Denn die Geschichte zeigt, dass kleinste Rechtsungleichheiten immer wieder Anlass zu Diskriminierungen bis hin zu Verfolgungen entstehen liessen.

Als Parlamentarier bin ich Mitglied der gesetzgebenden staatlichen Gewalt und nehme eine staatsrechtliche Verantwortung wahr. Weil aber in der Schweiz das Volk im Gesetzgebungsprozess per Abstimmung konsultiert wird, sollte aber auch die Bürgerin und der Bürger folgende Überlegungen machen, die ich als Parlamentarier verantworten muss:

Will ich in einem demokratischen Rechtsstaat wohnen, der es mir und allen anderen erlaubt nach der eigenen Gesinnung zu leben, oder will ich in einem Staat wohnen, wo ich oder eine andere Gruppe ihre Moralvorstellung zu zwingendem staatlichen Recht für alle erheben kann? Wenn ich das Erste will, dann muss ich auch zwischen meiner persönlichen Moralvorstellung und dem allgemein gültigen Staatsrecht unterscheiden. Aus diesem Grund muss ich als christdemokratischer Politiker eben gerade nicht eine religiöse Moralvorstellung in staatliches Recht giessen, sondern ein staatliches Recht machen, das meine und andere Moralvorstellungen zulässt. Denn als Politiker nehme ich der Bürgerin und dem Bürger nicht die moralische Pflicht ab, sondern belasse, beziehungsweise überantworte die moralische Pflicht bewusst dem Einzelnen. Ich gestalte durch Gesetze die bürgerlichen Freiheiten einer offenen Gesellschaft. Als Politiker nehme ich die repräsentative Pflicht wahr, die gewährleistet, dass die rechtstaatlichen Institutionen funktionieren können, dass die Legislative durch gesetzliche Anpassungen weiterhin eine freiheitliche und offene Gesellschaft gestalten kann.

#### 4. Christsein: Religiöse Normen können ändern, Menschlichkeit muss bleiben

Es gibt weder in der Bibel noch in der Kirchlichen Tradition eine Würdigung der Homosexualität (siehe *Wikipedia-Artikel Bibeltexte zur Homosexualität und Homosexualität und römisch-katholische Kirche*). Das stellt den pastoralen Umgang mit homosexuellen Menschen und die Kirche mit ihrer Sexualmoral vor grosse Herausforderungen.

Ich habe nicht den Anspruch eine Lösung zu haben, denn ich bin in vielem unsicher. Ich habe mich aber als bekennender Christ und gewählter Politiker entschieden, mich in dieser Thematik zu exponieren. Ich habe nicht den Anspruch Recht zu haben, sondern ich will meine Gedanken im Sinne einer Exponierung zur Diskussion stellen. Wenn ich im Folgenden zu Bibelstellen Bezug nehme, so will ich das Geschriebene nicht umdeuten, sondern in einen Kontext stellen, der Optionen eröffnet.

Ich möchte auch nicht mit den klassischen Bibelstellen aus dem alttestamentlichen Buch Levitikus oder den neutestamentlichen Paulusbriefen anfangen, die sich explizit negativ zur Homosexualität äussern, sondern mit zwei Bibelstellen (*Lk 12,13-14; Jh 8,3-5*), die erzählen wie sich Jesus verhielt, als man ihn in die exekutive Rolle des Richters drängen wollte oder dort (*Mt 22*), wo man ihn zu einer Entscheidung zwischen weltlichem und religiösem Recht verleiten wollte. Diese Evangeliumstexte zeigen, wie Jesus im Umgang mit dem Recht kreativ wurde, ohne es aufzulösen, aber um die Menschlichkeit zu retten. Er legte sich dabei immer wieder mit den Gesetzeshütern an, weil sie das Recht auf Kosten der Menschlichkeit anwandten. Jesus hinterliess uns keine Gesetze, sondern er lehrte uns die bestehenden Gesetze auf der Grundlage des Respektes und der Liebe in ihrem Ermessensspielraum zugunsten der Menschlichkeit auszureizen.

*Einer aus der Volksmenge bat Jesus: Meister, sag meinem Bruder, er soll das Erbe mit mir teilen. Er erwiderte ihm: Mensch, wer hat mich zum Richter oder Schlichter bei euch gemacht? (Lk 12, 13-14)*

*Da brachten die Schriftgelehrten und die Pharisäer eine Frau, die beim Ehebruch ertappt worden war. Sie stellten sie in die Mitte und sagten zu ihm: Meister, diese Frau wurde beim Ehebruch auf frischer Tat ertappt. Mose hat uns im Gesetz vorgeschrieben, solche Frauen zu steinigen. Nun, was sagst du? (Jh 8,3-5)*

In beiden Situationen (Lk 12 und Jh 8) lässt sich Jesus nicht in die Richterrolle drängen. Im ersten Fall sagt er ausdrücklich, dass er weder Richter noch Schlichter sein will. Im zweiten Fall spielt er die Exekutivgewalt zurück an die Kläger, denn nach jüdischem Brauch verantwortete jeweils der, der den ersten Stein warf den Tod der gesteinigten Person.

*Sag uns also: Was meinst du? Ist es erlaubt, dem Kaiser Steuer zu zahlen, oder nicht? Jesus aber erkannte ihre böse Absicht und sagte: Ihr Heuchler, warum versucht ihr mich? Zeigt mir die Münze, mit der ihr eure Steuern bezahlt! Da hielten sie ihm einen Denar hin. Er fragte sie: Wessen Bild und Aufschrift ist das? Sie antworteten ihm: Des Kaisers. Darauf sagte er zu ihnen: So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört! (Mt 22, 17-21)*

Über dieses Jesuswort (Mt 22, 17-21) wurde viel geschrieben, es zeigt aber im Zusammenhang mit unserer Frage einen sehr wichtigen Aspekt: Jesus akzeptiert die Steuerhoheit der römischen Besatzungsmacht, indem er die religiöse Pflicht (Tempelsteuer in Schekel) von der staatlichen Pflicht (Kaisersteuer in Denar) trennt. Ich sehe hierin die christliche Grundlage für die Trennung von Kirche und Staat, die letztendlich auch in eine Differenzierung von Gesinnung und Recht führt, was für unser Thema von entscheidender Bedeutung ist.

Bei alledem ist zu bedenken, dass Jesus nicht in einem Rechtsstaat mit den Möglichkeiten demokratischer Gesetzesänderungen lebte. In seinem Umfeld war Recht durch religiöse (mosaisches Recht) und weltliche (römisches Recht) Autoritäten gegeben. Wir können nur spekulieren, was Jesus gesagt hätte, wenn es zu seiner Zeit die Möglichkeiten von Verfassungsinitiative oder Gesetzesmotion gegeben hätte.

Die Menschen wollten Rechtsprechung und verlangten von Jesus immer wieder, dass er recht spreche. Aber er wehrte sich vehement dagegen und dort wo er sich auf Recht berief, bevorzugte er nicht das von Menschen gemachte religiöse Mosegesetz, sondern die von Gott verliehenen Zehn Gebote.

Das «göttliche Recht», also die Zehn Gebote (ich unterscheide sie von «religiösem Recht») zitierte Jesus regelmässig, weil es von seinem und unserem Vater im Himmel gegeben wurde. Die Zehn Gebote haben meiner Meinung nach nicht den Status eines Gesetzes und schon gar nicht den einer Strafnorm. Sie haben Verfassungsstatus und rufen in ihrer Soll-Form die moralischen Pflichten des Einzelnen an. Diese moralischen Pflichten sind Voraussetzung und Grundlage für das Recht, das dem Nächsten geschehen soll. Deswegen wurden die Zehn Gebote zum Vorbild für moderne

rechtstaatliche Verfassungen. Die Zehn Gebote haben auch deswegen Verfassungsstatus, weil sie den religiösen jüdischen Gesetzen als Grundlage dienten, selber nie zur Debatte standen und auch für den König galten, was in der Frühantike ein Novum darstellte und erst 3000 Jahre später von den neuzeitlichen Verfassungsvätern wieder neu entdeckt wurde. Die Zehn Gebote zitierte Jesus oft, insbesondere die ersten beiden, die er als gleichwichtig befand: Das Gebot Gott zu lieben und den Nächsten. Und was Jesus mit dem Nächsten gemeint hat, erzählt er im schönsten aller Gleichnisse, dem des barmherzigen Samariters.

*Meister, welches Gebot im Gesetz ist das wichtigste? Er antwortete ihm: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit deinem ganzen Denken. Das ist das wichtigste und erste Gebot. Ebenso wichtig ist das zweite: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. An diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten. (Mt 22,36-40)*

Dank Paulus (er setzte sich im Apostelkonzil gegen Petrus durch; *Apg 15,5-29*) gelten die allermeisten «religiösen Gesetze» der Juden für uns Christen nicht mehr, sehr wohl aber das «göttliche Recht» der Zehn Gebote. Wenn Paulus also Kraft seiner Berufung als Apostel und erster christlicher Theologe Aussagen zur Homosexualität machte (*1 Kor 6,9; Röm 1,26f.; 1 Tim 1,10*), musste ihm bewusst gewesen sein, dass religiöses Recht, inklusive Strafnormen den religiösen Autoritäten obliegt. Religiöses Recht und religiöse Strafnormen können also von Menschen verändert und an neue Situationen angepasst werden. Das entspricht auch dem Grundverständnis von staatlichem Recht, welches sich gerade in der Veränderbarkeit von der Verfassung unterscheidet, welche konstituierenden Status (analog den Zehn Geboten) für ein Staatswesen haben sollte. Die Menschlichkeit ist mit dem Zweiten der Zehn Gebote konstitutiv ein Grundauftrag, der von Gott kommt. Die Menschlichkeit Gottes ist in der Menschwerdung Christus verkörpert (inkarniert). Deswegen ist die Nächstenliebe auch Gottesdienst und alle weiteren Gesetze hängen an diesen beiden Geboten.

## 5. Abschliessende Gedanken und offene Fragen

- Der Rechtsstaat ist nicht Hüter der Moral. Er muss in erster Linie die grundlegenden Rechte für alle versichern, damit die verschiedenen moralischen Gesinnungen seiner Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet bleiben und alle ihren Bürgerpflichten in möglichst grosser Freiheit und Eigenverantwortung nachkommen können.
- Die rechtliche Gleichstellung ist die beste Art Diskriminierungen zu verhindern. Deswegen sollte ein Staat, wo immer möglich die Rechtsgleichheit durchsetzen.
- Jesus wehrte sich, als Richter walten zu müssen. Er respektierte das Gesetz mit seinen Strafnormen, ja er unterwarf sich sogar selbst der Todesstrafe. Aber er weigerte sich Gesetz und vor allem Strafnormen gegenüber anderen Menschen, insbesondere Sündern anzuwenden. Jesus streitete mit den Schriftgelehrten und Pharisäern eigentlich nur um dieses eine Kernthema: Wie kann man die religiöse Pflicht mit der Einhaltung der mosaischen Gesetze erfüllen, ohne dass die Nächstenliebe des Zweiten Gottesgebotes in Gefahr gerät? Aus seiner Liebe zu

den Menschen entwickelte er eine Kreativität, die immer wieder verblüffte, allen voran die religiösen Autoritäten.

- Wenn der mündige Christ in Eigenverantwortung handeln soll, wieso muss ihm die Kirche eine Sexualmoral vorschreiben, die über den gegenseitigen Respekt und die Menschenrechte hinausgeht?
- An dieser Stelle noch eine Bemerkung zur Genderdiskussion. Viele Menschen haben damit grosse Mühe. Ich sehe die Genderdiskussion als einen Versuch in sexuellen Kategorien zu denken und gleichsam jedem Menschen mit grösstmöglichem Respekt zu begegnen, indem man für alle und jeden eine Kategorie zur Verfügung stellt. Denn das Problem von zuwenig Kategorien ist, dass man bestehende Kategorien in ihrer Definition erweitern muss, womit auf beide Seiten hin (den traditionell Dazugehörigen und den Neudazugekommenen) Probleme der Identität entstehen können. Das will die Genderdiskussion verhindern. Ihre Absicht ist diesbezüglich gut. Wo sie dann aber in eine komplizierte Praxis hineinführen würde, ist Pragmatismus gefragt.

### Definitionen von Ethik, Moral, Werte und Recht

Nachfolgend einfache Begriffsdefinitionen, wie ich sie in diesem Aufsatz verwende.

Ethik: Die Ethik ist eine philosophische Wissenschaft, quasi das Nachdenken über das **richtige und falsche** Handeln.

Moral: Die Moral oder eine Moralvorstellung ist ein Denk- und Handlungsmuster (kann auch als Gesinnung bezeichnet werden), welche Gedanken und Handlungen als **gut oder schlecht** wertet.

Moralisieren: Ich moralisiere, wenn ich **jemandem vorwerfe schlecht** zu denken oder zu handeln und dabei mein eigenes Unvermögen ausblende oder sogar mich selbst direkt oder indirekt als gut und nachahmenswert darstelle.

Werte: Werte oder Wertvorstellungen sind die als **moralisch gut** betrachteten Gedanken und Handlungen. Die Rangordnung der Werte bezeichnet man als Werteordnung, die absolut gesetzt und allgemein eingefordert zu einer Ideologie werden kann. Verschiedene Wertvorstellungen (vorausgesetzt sie sind mit dem staatlichen Recht konform) können nur in gegenseitigem Respekt und Toleranz koexistieren.

Recht: Anders als Werte, ist das Recht in der Hoheit des Staates und als solches nicht verhandelbar, aber sehr wohl auslegbar. Eine Wertediskussion führt immer in eine Pluralität von verschiedenen möglichen Werteordnungen, die gleichwertig sein können. Eine Diskussion über Recht führt in die Hierarchie von Recht: Welches Recht ist übergeordnet und bricht untergeordnetes Recht? Diese Hierarchie definiert der Staat.

Rechtsstaat: Durch die Religions- und Meinungsfreiheit ermöglicht er eine Vielfalt an Wertvorstellungen innerhalb eines rechtlichen Rahmens, den er vorgibt und der für alle (Bürgerinnen, Migranten oder Touristen) gilt.